



glarusnord ■ ■ ■

# libligg

DAS MAGAZIN DER GEMEINDE GLARUS NORD

2021 | Nr. 3



**Fokus:**  
Hochwasserschutz –  
Wichtige Planung mit  
Stolpersteinen

# Inhalt



Leben mit uns vom Wasser

4–5



Hochwasserschutz  
in Glarus Nord

6–8



Unsere  
Hochwasserschutzprojekte

9–11



Umsetzung  
Hochwasserschutzreglement

12–15

## Titelbild

In Glarus Nord stehen in den nächsten Jahren verschiedene bedeutende Hochwasserschutzmassnahmen an. Bislang konnten nur wenige Massnahmen durchgeführt werden, so wie beispielsweise in Niederurnen.

## Rückseite

Die Rauti entspringt dem Oberseetal und nimmt bei Näfels den Mühlebach und bei Niederurnen den örtlichen Dorfbach auf. Gemeinsam fliessen sie bei Ziegelbrücke in den Linthkanal.

## Impressum

### Herausgeber

Gemeinde Glarus Nord  
Kommunikation  
Schulstrasse 2  
8867 Niederurnen  
kommunikation@glarus-nord.ch  
www.glarus-nord.ch

### Redaktion

Andreas Neumann

### Fotos Copyright

Gemeinde Glarus Nord

### Gestaltung/Grafik

prepressum, Mollis

### Druck

Küng Druck AG, Näfels

### Auflage

9800 Exemplare



# Editorial



Liebe Leserinnen und Leser

Der Hochwasserschutz in der Gemeinde Glarus Nord ist ein zeitlos aktuelles Thema. Hierbei spreche ich aus erster Hand und eigener Erfahrung: Als Bewohner des Quartiers beim Zusammenfluss des Rosenbord- und Falletenbachs in Niederurnen waren wir in der Vergangenheit in einer unangenehmen Regelmässigkeit von Hochwasser und des damit verbundenen Übertritts des Baches persönlich und direkt betroffen.

Zum Glück konnte diese unangenehme Ausgangslage schon kurz nach dem operativen Start der jungen Gemeinde gelöst werden. Was als Auftakt zur Umsetzung verschiedener weiterer umfassender Hochwasserschutzmass-

nahmen gedacht war, geriet im Folgenden aus verschiedenen Gründen ins Stocken, sodass weitere Hochwasserschutzmassnahmen in der Gemeinde Glarus Nord – trotz ihrer Wichtigkeit – bislang nicht umgesetzt werden können. Seit dem Erlass des Hochwasserschutzreglements durch die Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 kommt der Stein nun allmählich wieder ins Rollen.

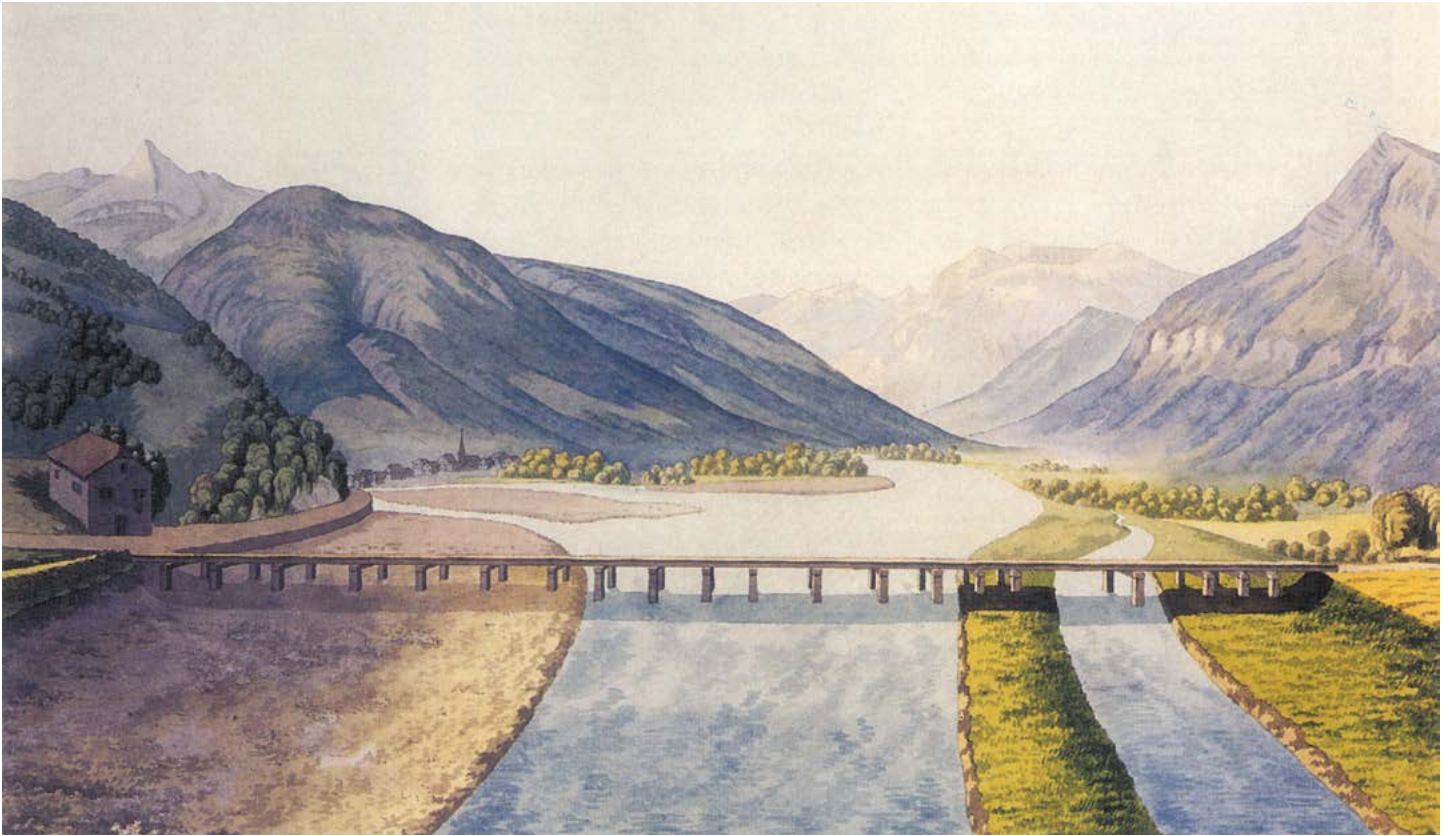
Dies ist für die Gemeinde Glarus Nord auch dahingehend wichtig, dass sich die klimatischen Bedingungen kontinuierlich ändern – leider nicht zu unseren Gunsten. Dies führt auch beim Wasser zu einer neuen Ausgangslage: Gerade der vergangene Sommer zeigt auf, wie sehr wir dem Wasser ausgesetzt und diesbezüglich auch verwundbar sind. Entsprechend ist es unsere Pflicht, diese dringlichen Hochwasserschutzprojekte und deren Umsetzung weiter mit oberster Priorität voranzutreiben.

Wir freuen uns, in der dritten Ausgabe dieses Jahres einen spannenden Einblick in das Thema Hochwasserschutz zu bieten.

Ich wünsche Ihnen beim Lesen des iibliggs viel Vergnügen.

Thomas Kistler  
Gemeindepäsident

# Leben mit und vom Wasser



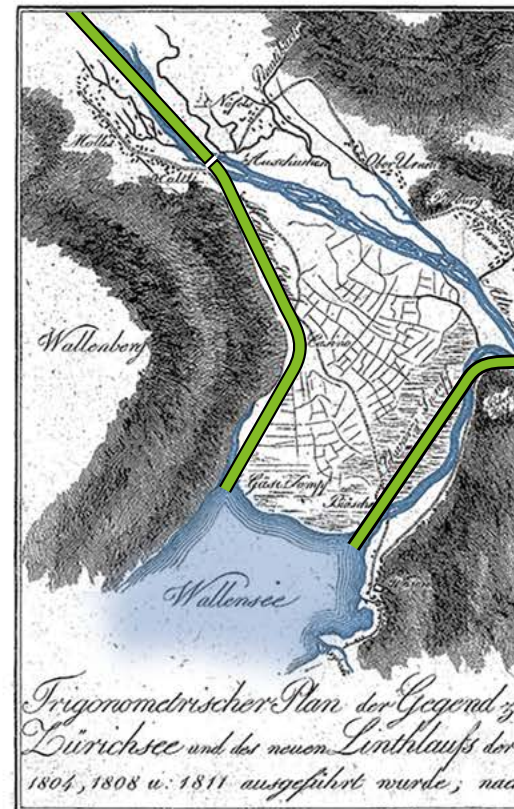
**Wasser ermöglicht das Leben auf der Erde. Wasser ist zudem der einzige Stoff, welcher im festen, flüssigen und gasförmigen Zustand existiert. Gemäss Lexikon nutzt der Mensch als Wesen das Wasser, um sein eigenes Überleben zu sichern und sich in verschiedener Hinsicht weiter zu entwickeln.**

Die Linthbrücke zwischen Mollis und Näfels im Jahr 1798 auf einem Aquarell von Hans Conrad Escher. Die Brücke führte an der schmalsten Stelle (beim heutigen Restaurant Linthbrücke) über den Fluss. Mollis war zu diesem Zeitpunkt noch ein typisches Strassendorf. Verschiedene Teile in der Ebene, darunter auch das Gebiet des heutigen Allmeindquartiers mit Flugplatz, waren noch nicht nutzbar.

**A**uch der Kanton Glarus wird seit jeher stark durch Wasser und insbesondere auch Gewässer geprägt. Sichtbarstes Zeichen hierfür ist die Linth, welche im Tödi-Massiv entspringt und nordwärts, flankiert von steilen Bergketten, ruhig, aber gezielt, durch das Glarnerland fliesst. Für den Kanton Glarus bedeutete das Gewässer Linth während langer Zeit aber nicht Leben und Segen, sondern Fluch und Verderben. Hochwasser und die ständige Überflutung der Linthebene und der Gestade des Walensees bedrohten das Leben und die Lebensgrundlagen der Glarner Bevölkerung. Der unregelmäßige Lauf der Linth erschwerte die Nutzung des Flusses als Schiffweg nach Zürich und beeinträchtigte so auch den Handel über die Alpenpässe.

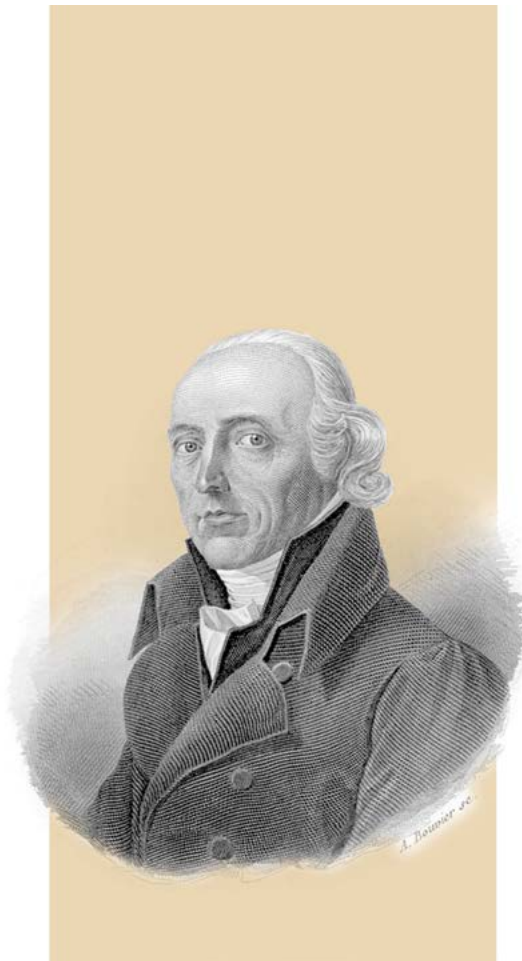
Es ist Hans Konrad Escher, der erstmals 1786 auf die morastige Gegend aufmerksam wurde und sich anschickte, eine Lösung der katastrophalen Verhältnisse zu erwirken. Seine Ziele waren, die Menschen vor der Verelendung zu retten, die Naturgewalten zu zähmen und dadurch die Schifffahrt bedeutend zu erleichtern.

Dazu nahm er die 1784 durch den Berner Ingenieur Andreas Lanz entwickelte Idee auf, die Linth in den Walensee umzuleiten und den See als Geschiebesammler und Ausgleichsbecken zu verwenden. Gleichzeitig sollte zwischen Weesen und Ziegelbrücke ein neuer Seeabfluss entstehen. 1804 reichte Escher sein Projekt zuhanden der Eidgenössischen Tagsatzung ein, welche das Vorhaben am 28. Juli 1804 prompt genehmigte. Escher konnte seine Pläne umsetzen, die Bauarbeiten am Escher-



Kanal dauerten von 1807 bis 1811. Die gesamte Linthkorrektur beanspruchte jedoch viele Jahrzehnte und überdauerte letzten Endes auch dessen Initianten: Das letzte Kanalstück von der Grynau bis zur Einmündung in den Obersee wurde erst 1866, über dreissig Jahre nach Hans Konrad Eschers Tod, erstellt. Ohne den damaligen Geist der Aufklärung wäre dieses Projekt nicht denkbar gewesen: Kulturarbeiten wie die Gewinnung von neuem, nutzbaren Land verstand man dazumal als Akt des Fortschritts und als moralische Pflicht zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Menschen und des verstärkten Gemeinsinns.

Durch die Gewinnung von Kulturland und Wertsteigerungen der Landwirtschaftsflächen finanzierte sich das Linthwerk vorwiegend selbst. Die Linthkorrektur gab für den Kanton Glarus auch in wirtschaftlicher Hinsicht wichtige Impulse: Durch gezielte Projektänderungen im Laufe der Jahre konnte das Kanalwasser auch durch die Industrie im Glarnerland konsequent genutzt werden. Wirtschaftsförderung und Hochwasserschutz – heutzutage würde man neudeutsch von einer «Win-win-Situation» sprechen.

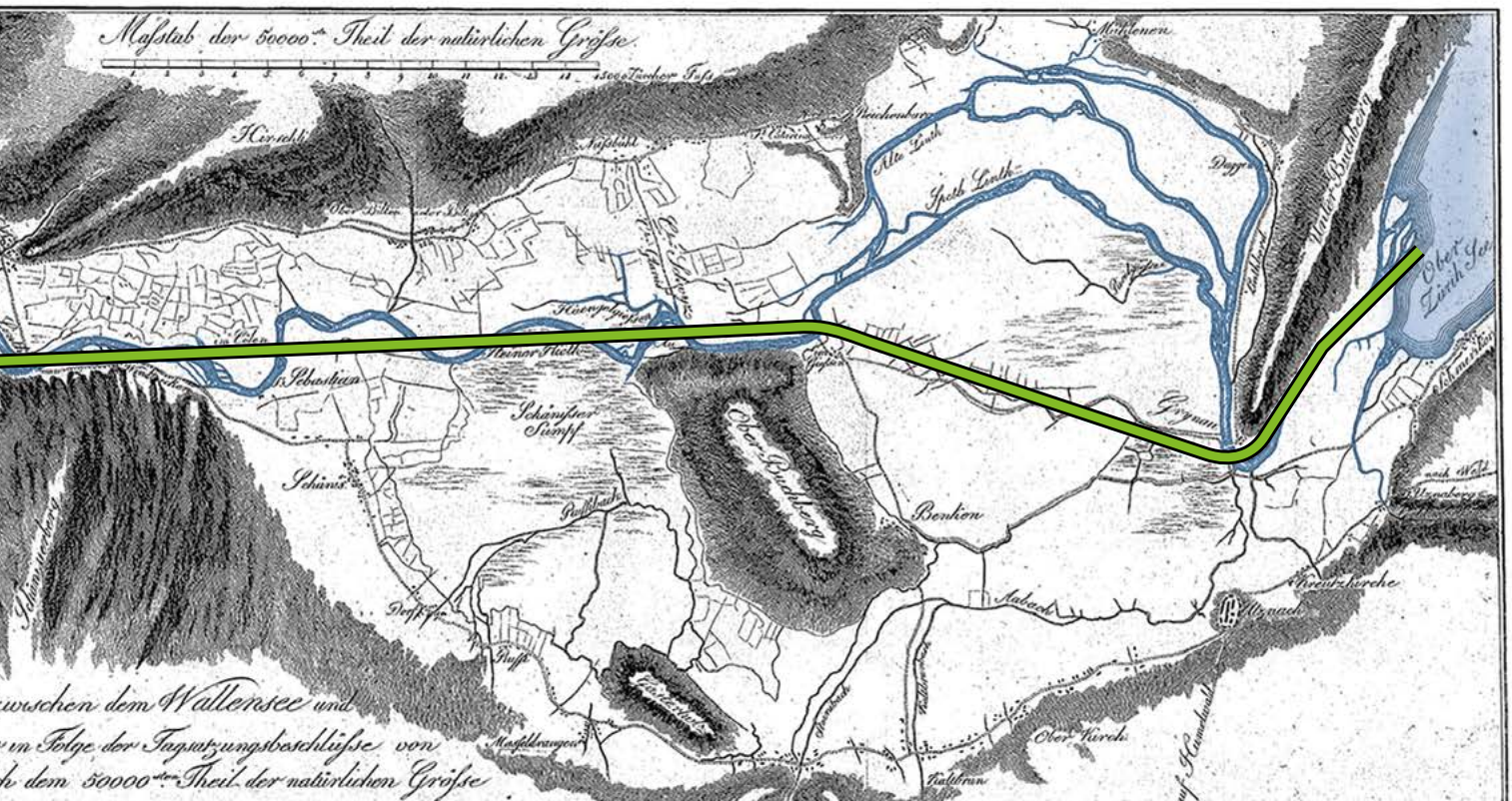


Hans Conrad Escher von der Linth (1767–1823) – Wohltäter der Region und wahres Multitalent in verschiedensten Betätigungsfeldern und Künsten. Sein Hauptwerk bleibt indes die Linthkorrektur.

Die Nutzung der Wasserkraft änderte sich indes im Verlauf der Zeit: Während die Flüsse und Bäche lange für den Betrieb der Textilfabriken genutzt wurden, verlagerte sich die Nutzung im Laufe des vergangenen Jahrhunderts zunehmend in den Kraftwerksbereich und die Gewinnung von Energie. Als letzter Meilenstein gilt hierbei das Projekt Linthal 2015 der Kraftwerke Linth-Limmern AG und der damit verbundene Ausbau des Muttsees. Dieser besitzt mittlerweile nicht nur die längste Staumauer der Schweiz, vielmehr realisiert die Axpo seit Sommer 2021 an besagter Staumauer die grösste Solarstromfläche der Schweiz. Diese misst 10 000 Quadratmeter – diese Fläche entspricht rund eineinhalb Fussballfeldern. ■

Schlingelt sich die Linth bis anfangs des 18. Jahrhunderts quer durchs Tal, führt sie der Escherkanal seit erfolgter Linthkorrektur straff in den Walensee und im Anschluss wieder ab. Hierbei übernimmt die Linth auch die Funktion des Flusses Maag, welcher seitdem noch als Bach beim Biberlichopf in die Linth mündet.

- der heutige Linthkanal
- die Linth vor der Korrektur



# Hochwasserschutz in Glarus N

Der Schutz vor Naturgefahren ist gerade in Bergkantonen wie Glarus sehr wichtig. Grundsätzlich ist der Schutz vor Naturgefahren im Glarnerland im kantonalen Waldgesetz geregelt. Dieses erklärt den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten als Aufgabe von Kanton und Gemeinden. Davon ausgenommen sind jedoch die Bestimmungen zum Hochwasserschutz, d.h. zur Wuhrpflicht und zur Offenhaltung der Wasserläufe, welche im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) geregelt sind – für den Kanton Glarus mit seiner Vielzahl an Flüssen, Bächen und Runsen seit jeher sehr wichtig.

**E**ine Glarner Besonderheit des Glarner Wasserrechts ist die Wuhrpflicht der Grundeigentümer. Dies bedeutet, dass die Pflicht für die Umsetzung der notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen grundsätzlich jenen Grundeigentümern zukommt, welche von einem allfälligen Hochwasser in diesem Gebiet betroffen sind. Dies betrifft in erster Linie die direkten Anstösler an das Gewässer sowie in zweiter Linie die Eigentümer, deren Grundstücke zwar nicht direkt an das Gewässer angrenzen, aber dennoch durch ein allfälliges Hochwasser bedroht werden.

6

Das kantonale Gesetz sieht auch den Fall vor, dass die notwendigen Schutzpflichten nicht durch die privaten Eigentümer ausgeführt werden können oder verschiedene andere Gründe vorliegen, welche die Erfüllung der konkreten Aufgaben verunmöglichen. In diesem Fall ist nach EG ZGB durch die Verpflichteten eine Korporation zu bilden, welche sich gemeinsam für den Hochwasserschutz verpflichtet. Die Beteiligungspflicht der Korporationsmitglieder richtet sich hierbei nach der Grösse und dem Wert der jeweiligen Grundstücke sowie anhand der drohenden Gefahren. Das EG ZGB sieht hierbei weitere Pflichten für die Belange des Hochwasserschutzes vor – beispielsweise die Pflicht der Grundeigentümer, dass ihr Boden für die Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen durch Dritte genutzt werden darf und wie hoch die finanzielle Entschädigung ist.



**EG ZGB** Das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) ist ein kantonales Gesetz. Das EG ZGB konkretisiert das auf Bundesebene erlassene Schweizerische Zivilgesetzbuch. Dies bedeutet, dass das EG ZGB für den Kanton dort Vorschriften machen kann, wo die bundesrechtliche Gesetzesvorlage einen entsprechenden Spielraum lässt. So ermöglicht das Schweizerische Zivilgesetzbuch gerade hinsichtlich Bodenverbesserungen für die Kantone beträchtliche Freiheiten.



Davor und danach:  
Der Näfelser Rautibach 1910  
(links) sowie bei Hochwasser  
heute (rechts), sicher kanalisiert.



Grafik links:  
In Näfels war der Hochwasser-  
schutz Sache der damaligen  
Gemeinde: Projektierung der  
Ausschöpfung des Baches Rauti  
und Verbauung aus dem  
Jahr 1912.

**Wuhrpflicht** Der historische Begriff «Wuhr» ist die schweizerdeutsche Ableitung des Begriffs «Wehr». So begründet die Wuhrpflicht die Aufgabe, sämtliche notwendigen (baulichen) Massnahmen vorzunehmen, damit man sich gegen mögliche Naturgefahren wirksam wehren kann.

## Unterschiedliche Ausgestaltung in den alten Gemeinden

Die geschilderte gesetzliche Ausgangslage führte im Laufe des 20. Jahrhunderts dazu, dass sich die Gemeinden in der Bewältigung ihrer Herausforderungen relativ unterschiedlich entwickelten. Folglich wurde auch der Hochwasserschutz anders gehandhabt: Während sich beispielsweise in Bilten die Bachkorporation für den Hochwasserschutz im gesamten Gemeindegebiet zuständig zeigte, wurden in Mühlehorn oder Mollis Hochwasserschutzmassnahmen bei einzelnen Flüssen und Bächen durch Korporationen erbracht, so in Mühlehorn die Rötibachkorporation und in Mollis die Rüfi- und Ruestelirunkorporation für die gleichnamigen lokalen Gewässer.

In anderen Gemeinden wie zum Beispiel Näfels war der Schutz vor Hochwasser seit jeher stets Aufgabe der Gemeinde. Trotz der unterschiedlichen Lösungen in der Praxis der einzelnen Gemeinden war dadurch die rechtsgleiche Gleichbehandlung der Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der einzelnen alten Gemeindegrenzen sichergestellt.

7

## Rechtsungleichheiten in den neuen Strukturen

Die Ausgangslage beim Hochwasserschutz änderte sich mit der Umsetzung der Glarner Gemeindestrukturreform in den Jahren 2006 bis 2011 schlagartig: Die Gemeinden Bilten, Niederurnen, Oberurnen, Näfels, Mollis, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn hörten als rechtlich selbständige Einheiten per 31. Dezember 2010 auf zu existieren und gingen als Dörfer ab 1. Januar 2011 in der politischen Gemeinde Glarus Nord auf. Dies führte dazu, dass die Hochwasserschutzproblematik innerhalb derselben Gemeinde auf unterschiedliche Art und Weise gelöst wurde. Bezahlte ein Biltner Einwohner als Mitglied der Bachkorporation den Hochwasserschutz quasi infolge der Tatsache, dass er in Bilten wohnt und unabhängig der Ausgangslage, ob sein Grundstück von Hochwasser bedroht wird (oder nicht), ist ein Molliser oder Mühlehorner einzig dann beitragspflichtig, wenn sein Grundstück an ein gefährdetes Gewässer angrenzt. In Näfels wiederum bezahlt die Gemeinde den Hochwasserschutz für alle Einwohnerinnen und Einwohner über die Rechnung der Gemeinde – also finanziert durch die Steuereinnahmen. Eine ungleiche Behandlung gleich gelagerter Fälle innerhalb desselben Gemeindegebiets – auf die Dauer würde dies dem Grundsatz des verfassungsmässigen Gleichbehandlungsgebots widersprechen.

Aus diesem Grund setzte sich die Gemeinde Glarus Nord schon seit Beginn dafür ein, möglichst zeitnah eine rechtsgleiche Behandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner auch im Bereich des Hochwasserschutzes sicherzustellen. Zu Beginn der Gemeinde Glarus Nord sollte dies erreicht werden, indem das System vereinheitlicht und der Hochwasserschutz in der ganzen Gemeinde Glarus Nord Sache der öffentlichen Hand gleichermassen wird. Diesem Ansinnen stand im Jahr 2012 aber der Memorialsantrag der Gemeinde Glarus Süd entgegen, wonach die Gemeinden bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen den Einbezug der entlasteten Grundeigentümer vorsehen können – eine Bestimmung, welche durch die Landsgemeinde 2014 durch die Anpassung des EG ZGB nochmals deutlich verschärft wurde: So entschieden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auf dem Ring, aus der Möglichkeit («Kann-Formulierung») eine Pflicht («Muss-Formulierung») zu schaffen. So sind bei der Umsetzung von Hochwasserschutzmassnahmen bei der Kostentragung zwingend die entlasteten Grundeigentümer miteinzubeziehen.

## Korporationen

Korporationen sind Organisationen, die sich grundsätzlich selbst organisieren. Sie können vom Staat zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe hinzugezogen werden. Die Korporationen stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates. Viele Korporationen des Kantons Glarus haben ihren Ursprung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die einsetzende Industrialisierung eine gemeinsame Versorgung beispielsweise mit Strom, Wasser oder Gas notwendig machte. Das Aufkommen von Korporationen wurde infolge der geographischen Eigenheiten des Kantons Glarus, beispielsweise der Weitläufigkeit des Glarner Hinterlandes, deutlich begünstigt. So existieren in Glarus Süd nach wie vor an die 150 Korporationen, während in der Gemeinde Glarus Nord noch knapp 50 Korporationen vorhanden sind. Hier ist anzumerken, dass nicht alle Korporationen gleichermassen aktiv sind. Für Bäche und Runsen zuständig – und damit für uns interessant – sind noch sechs Korporationen.

Was in Glarus Süd mit seiner ungleich grösseren Anzahl an bereits bestehender Korporationen durchaus Sinn macht (aber, wie man am neuesten Memorialsantrag der Runsenkorporation Rüti sieht, auch umstritten ist), entwickelt sich in Glarus Nord nach der Landsgemeinde 2014 zur grossen Herausforderung. Dies, zumal in Glarus Nord lediglich 17 Prozent sämtlicher Gewässer von Korporationen

und Flurgenossenschaften betreut und die überwiegende Mehrheit von 220 Kilometer Wasserläufe von der Gemeinde und weiteren Privaten kontrolliert werden. Darüber hinaus erhalten die Korporationen und Flurgenossenschaften bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Übrigen ebenfalls Unterstützung durch die Gemeinde.

Die Anzahl und die Dimension der anstehenden Hochwasserschutzprojekte im Siedlungsgebiet, die fehlende Rechtsgrundlage auf kommunaler Ebene und die Komplexität der Grundlagen und des Bemessungsverfahrens erweisen sich als grosse Herausforderungen, welche über Jahre zu Blockaden führen. Dies auch dahingehend, dass mit dem Verzicht auf den Einbezug der Grundeigentümer keine Subventionen seitens Kanton zu erwarten wären, sollte die Gemeinde trotzdem Hochwasserschutzmassnahmen umsetzen.

Fürchtet der Süden (womöglich zu recht) die Lastenabwälzung bei der Realisierung von Hochwasserschutzmassnahmen auf die Gemeinde, wehrten sich die Gemeinderäte Glarus und Glarus Nord an der Landsgemeinde 2018 mit einem eigenen Memorialsantrag. Dieser sieht im EG ZGB Ausnahmen vor, dass man auf die Erhebung von Nutzniesserbeiträgen verzichten kann – das Vorhaben blieb im Ring leider ohne Chance.



Schuttsammler und wasserbau-liche Bauten – Beispiele wirksamer Hochwasserschutzmassnahmen

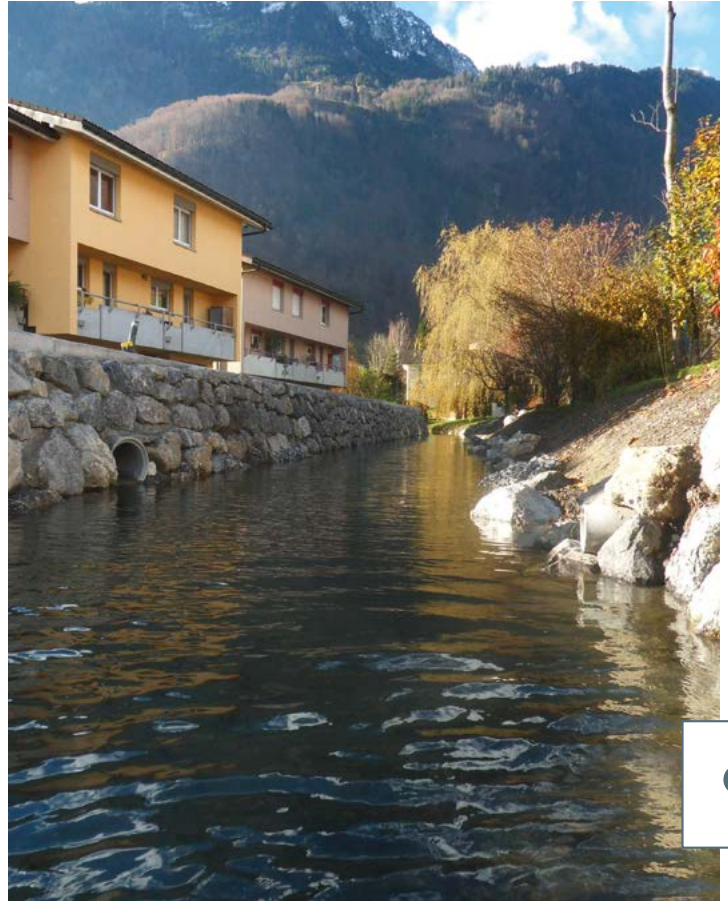




# Unsere Hochwasserschutzprojekte



Prekäre Hochwassersituation im Rosenbordgraben wie im Jahr 2010...



gehören dank der getroffenen Massnahmen der Vergangenheit an.

**Für das besiedelte Tal von Glarus Nord ist die Eliminierung der Gefahrenquelle Hochwasser von höchster Priorität. Dies widerspiegeln auch die Gefahrenkarten. So sind grosse Teile des Siedlungsgebietes von Näfels bis Niederurnen durch Hochwasser gefährdet.**

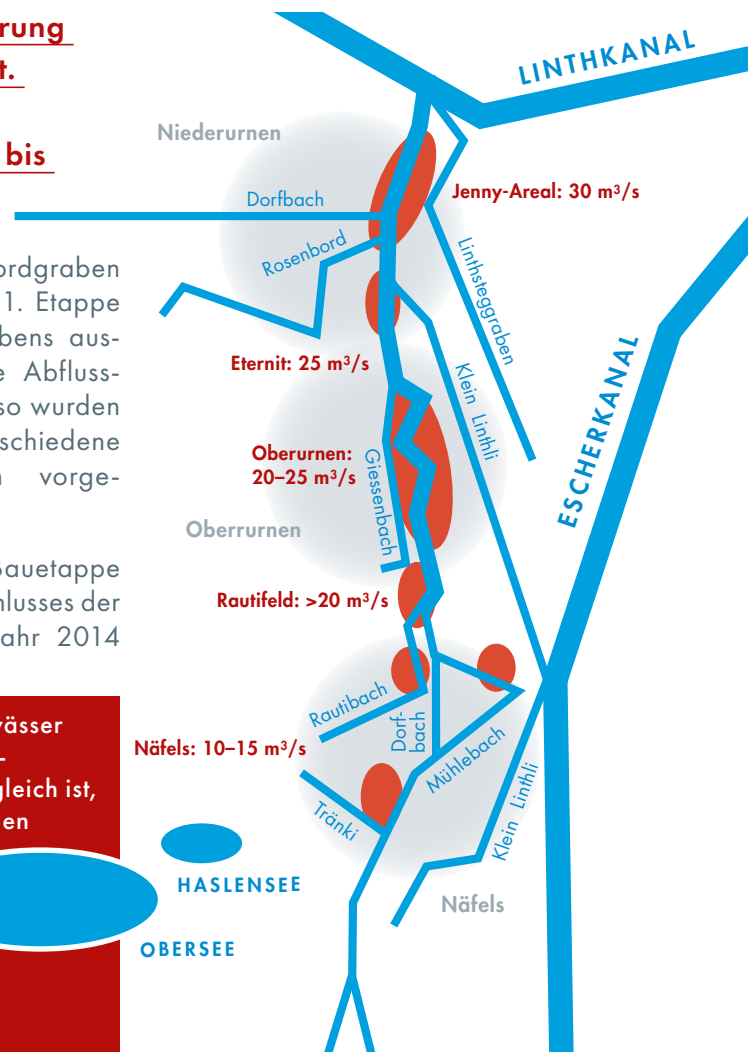
Aus diesem Grund ging die Gemeinde Glarus Nord nach ihrem operativen Start im Jahr 2011 umgehend die wichtigsten Hochwasserschutzprojekte an. Vor allem das Niederurner Rosenbordquartier wurde regelmässig durch Hochwasser betroffen – in den Jahren 1996, 1999, 2005, 2009 und 2010 trat der Rosenbordgraben über die Ufer und beschädigte die unmittelbar angrenzenden Liegenschaften.

schutzprojekts Rosenbordgraben wurde darauf in einer 1. Etappe das Gerinne des Grabens ausgebaut und damit die Abflusskapazität erhöht. Ebenso wurden in den Dorfbächen verschiedene Retentionsmassnahmen vorgenommen.

Die angedachte 2. Bauetappe wurde infolge des Beschlusses der Landsgemeinde vom Jahr 2014

In einem ersten Schritt wurde im Jahr 2012 beim Kraftwerk Ziegelbrücke Energie AG die Hochwassersituation entschärft. Diese Entschärfung führte dazu, dass seitdem bei Hochwasser kein Rückstauereffekt in den Rosenbordgraben mehr auftritt. Im Rahmen des Hochwasser-

Die verschiedenen Gewässer hängen miteinander zusammen – ihnen allen gleich ist, dass sie an verschiedenen Orten über zu wenig Abflusskapazitäten verfügen.



und der damit verbundenen Blockade bislang nicht realisiert. Gleich ergeht es leider auch dem Hochwasserschutzprojekt Dorfbäche in Oberurnen:

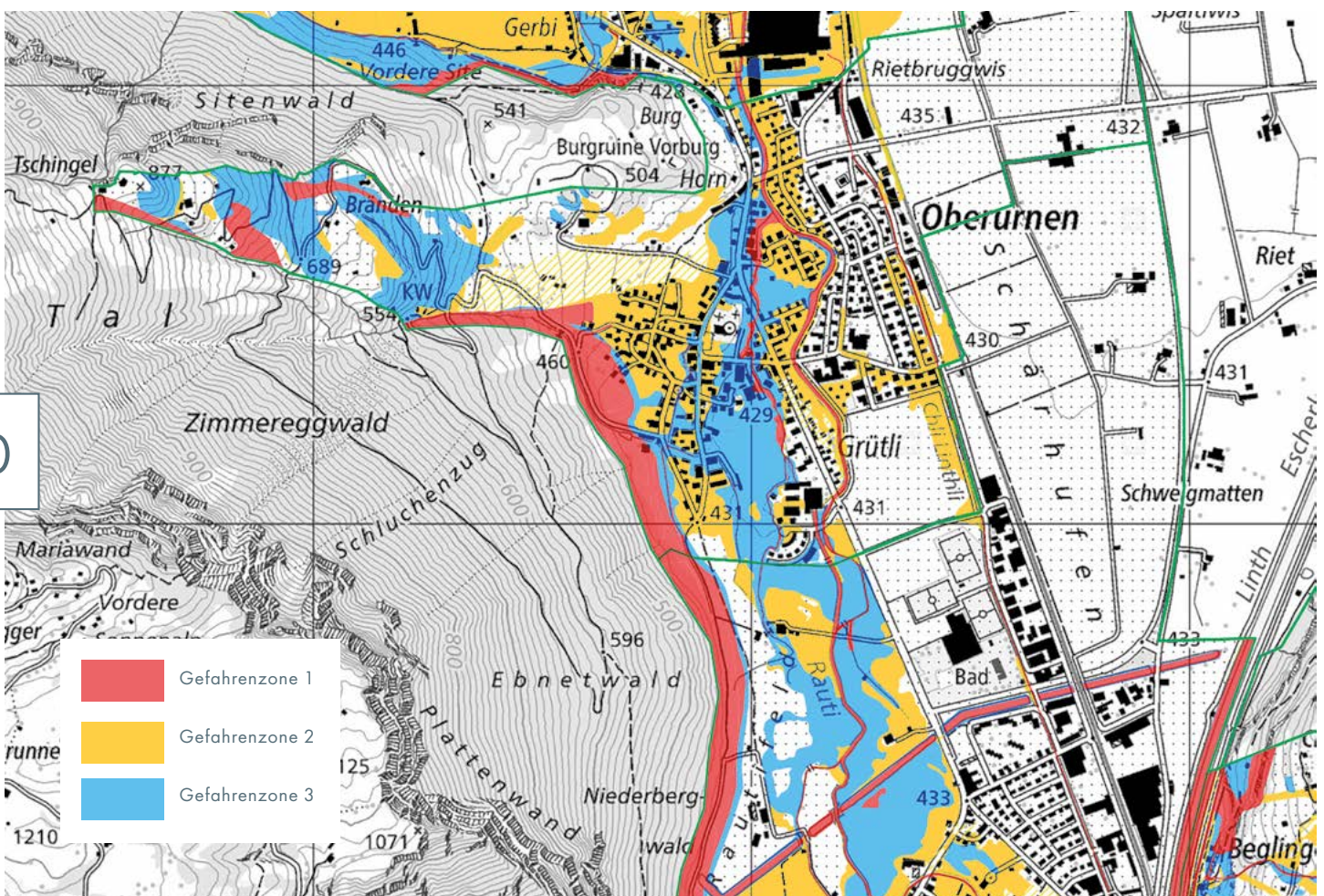
Obschon die Gemeindeversammlung im Juni 2014 einen Kredit von CHF 4.14 Mio. sprach, ist die Ausführung infolge des zwingenden Einbezugs sämtlicher Anstösser bis heute blockiert. Beim Hochwasserschutzprojekt Rauti ist ein kombiniertes Massnahmenpaket vorgesehen: So einerseits Massnahmen, welche den Abfluss vergrössern, andere Massnahmen sollen den Zufluss vermeiden. Letztlich kommen Massnahmen zum Objektschutz sowie konkrete Notfall- und Interventionsmassnahmen dazu. ■



Der Rosenbordgraben in Niederurnen.

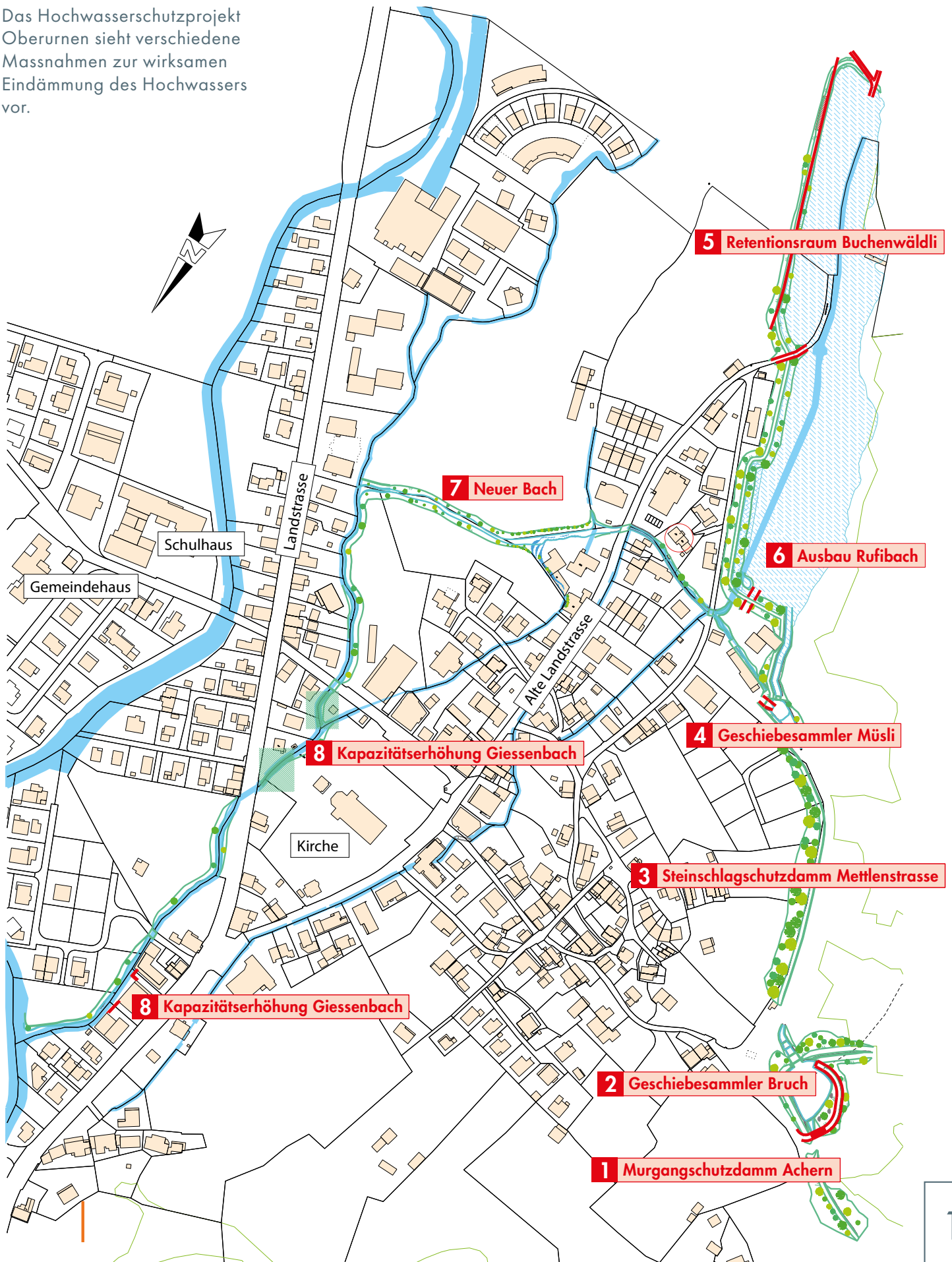
## Gefahrenkarte

Gefahrenkarten zeigen, wo Siedlungen und Verkehrswege durch Hochwassergefahren, Rutschungen, Sturzprozesse und Lawinen bedroht sind. Zudem geben sie Auskunft über das zu erwartende Ausmass und die Wahrscheinlichkeit, mit der das Ereignis eintreten kann. Ausserhalb des Siedlungsgebiets zeigen Gefahrenhinweiskarten mit einem geringeren Detaillierungsgrad die möglichen Gefahrenggebiete auf. In der Gemeinde Glarus Nord wurden die Gefahrenkarten letztmals in den Jahren 2012 und 2013 überarbeitet.



# Hochwasserschutzprojekt Oberurnen

Das Hochwasserschutzprojekt Oberurnen sieht verschiedene Massnahmen zur wirksamen Eindämmung des Hochwassers vor.



# Umsetzung Hochwasserschutzregle

12



## Um die bestehende Blockade beim Hochwasserschutz – im Sinne des Entscheides der Landsgemeinde von 2014 – lösen zu können, ist es Aufgabe der Gemeinde, die jeweiligen durch die Hochwasserschutzmassnahmen begünstigten Grundeigentümer in die Kostentragung miteinzubeziehen.

Damit dieser Miteinbezug gelingt, bedarf es eines entsprechenden Reglements auf Gemeindeebene. In diesem Hochwasserschutzreglement muss einerseits bestimmt werden, wie und auf welcher Basis die Beitragspflichtigen erfasst werden, das sogenannte Perimeterverfahren. Andererseits, wie diese einzelnen Veranlagungen zustande kommen. Hierbei lässt das kantonale Recht den Gemeinden einen erheblichen Ermessensspielraum.

Der Entscheid über eine angemessene Heranziehung der Grundeigentümer richtet sich nach der jeweiligen Schutzmassnahme und den weiteren Umständen des Einzelfalls. Dabei ist insbesondere das Gesamtinteresse der Allgemeinheit zu berücksichtigen: Je grösser das gefähr-

dete Gebiet und das Schadenpotenzial, desto höher ist das allgemeine Interesse an einer Hochwasserschutzmassnahme. In gewissen Fällen soll das Reglement aber auch die Möglichkeit geben, auf eine Heranziehung der Grundeigentümer zu verzichten. Konkret, wenn der Aufwand für die Erhebung der Beiträge in keinem Verhältnis zum Ergebnis steht.

Letztlich ermöglicht das Reglement auch, die bestehenden Korporationen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies führt letztlich zu einer einigermaßen Gleichbehandlung aller von Hochwasserschutzmassnahmen profitierenden Grundeigentümer innerhalb der Gemeinde Glarus Nord zumindest bis zur Erstellung der Hochwasserschutzmassnahmen. Das Hochwasserschutzreglement wurde

durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 20. November 2020 genehmigt.

## **Der Geist des Hochwasserschutzreglements**

Der Fokus des erlassenen Hochwasserschutzreglements liegt primär auf der Umsetzung der grossen Hochwasserschutzprojekte. Im Rahmen der geltenden Gesetzgebung soll die Umsetzung effizient sein – dies heisst, dass sie mit möglichst geringem personellem, administrativen und finanziellem Aufwand erfolgen soll.

So wird die Gemeinde nur dann aktiv, wenn eine Hochwasserschutzmassnahme im öffentlichen Interesse liegt und die Massnahmen nicht in den Zuständigkeitsbereich einer Korporation fallen. Das Reglement umschreibt die Beitragspflicht der Grundeigentümer, regelt den Kostenteiler zwischen Gemeinde und Grundeigentümer und das Verhältnis der Gemeinde zu den bestehenden Korporationen.



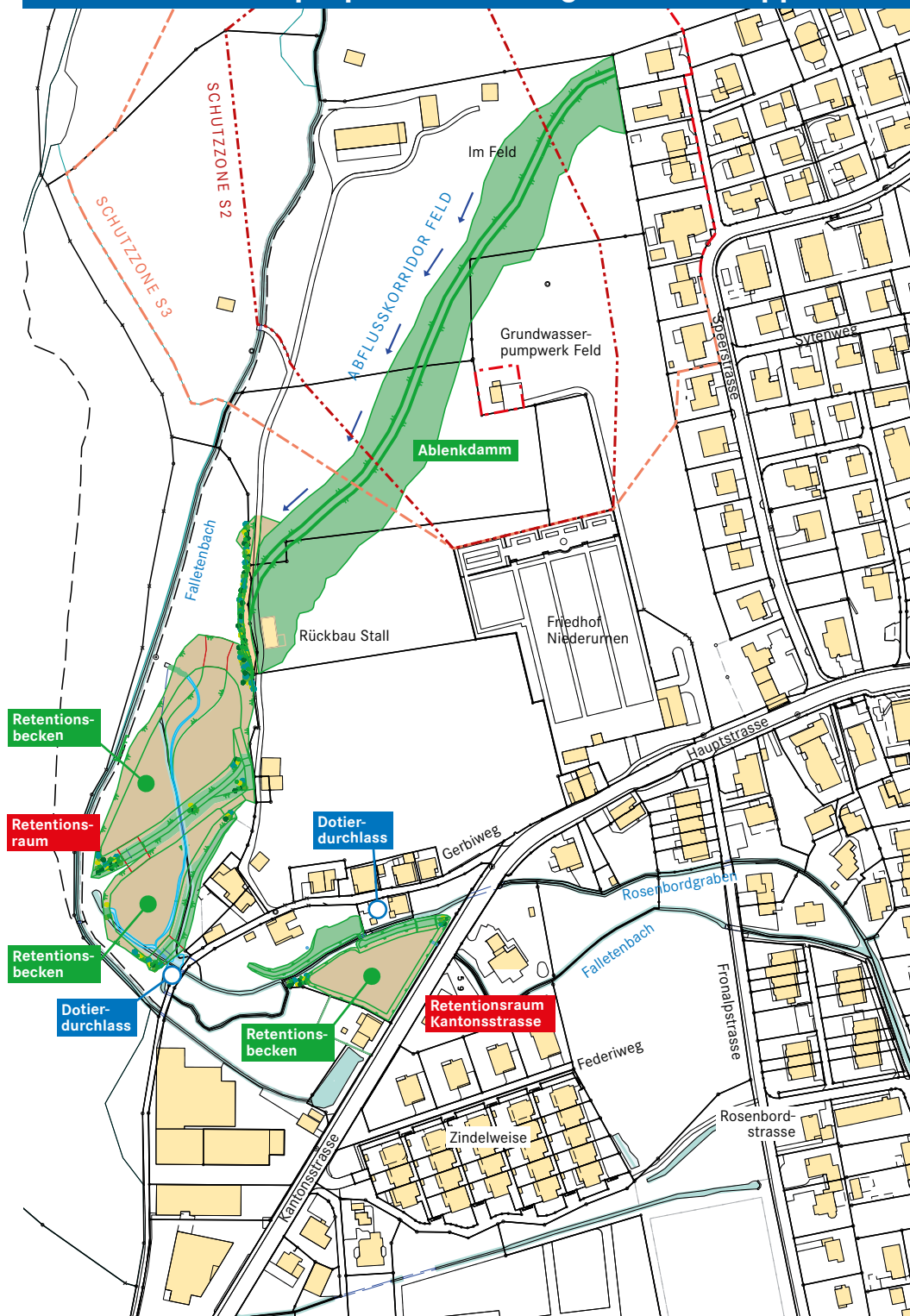
Einmündung des Falletenbach in den Rosenbordgraben.

schiebt mittels individueller Vereinbarungen zwischen jeder einzelnen Partei und der Gemeinde. Hierbei besteht in den meisten Fällen viel Diskussionsstoff und Aufklärungsbedarf, was die Umsetzung in zeitlicher Hinsicht verzögern kann. Die Gefahr, dass die betroffenen Gebiete weiterhin ungeschützt sind, wächst kontinuierlich, je länger die notwendigen Hochwasserschutzmassnahmen nicht umgesetzt werden können.

Am weitesten fortgeschritten ist in Glarus Nord derzeit die Umsetzung der 2. Etappe der Hochwasserschutz-

massnahmen im Rosenbord Niederurnen, wo derzeit das detaillierte Vorprojekt ausgearbeitet wird. Wie der Zeitplan bis zur definitiven Umsetzung aussieht, ist nicht abschliessend definiert: Der Prozess ist mit verschiedenen Stolpersteinen verbunden. Immerhin verfügt die Gemeinde Glarus Nord aber mittlerweile über die rechtlichen Behelfsmittel, um die seit Jahren notwendigen dringlichen Massnahmen definitiv angehen zu können. ■

## Hochwasserschutzprojekt Rosenbordgraben, 2. Etappe



Die Gemeinde finanziert die Hochwasserschutzmassnahmen einerseits durch Subventionen von Bund und Kanton, andererseits mit allfälligen Leistungen durch Dritte und mit Beiträgen von pflichtigen Grundeigentümern an den verbleibenden Kosten. Dies geschieht durch eine individuelle Veranlagung der jeweiligen Grundeigentümer. Die Veranlagung wird anhand Grafiken auf den folgenden Seiten erklärt.

### Herausforderungen in der Praxis / aktuelle Massnahmen

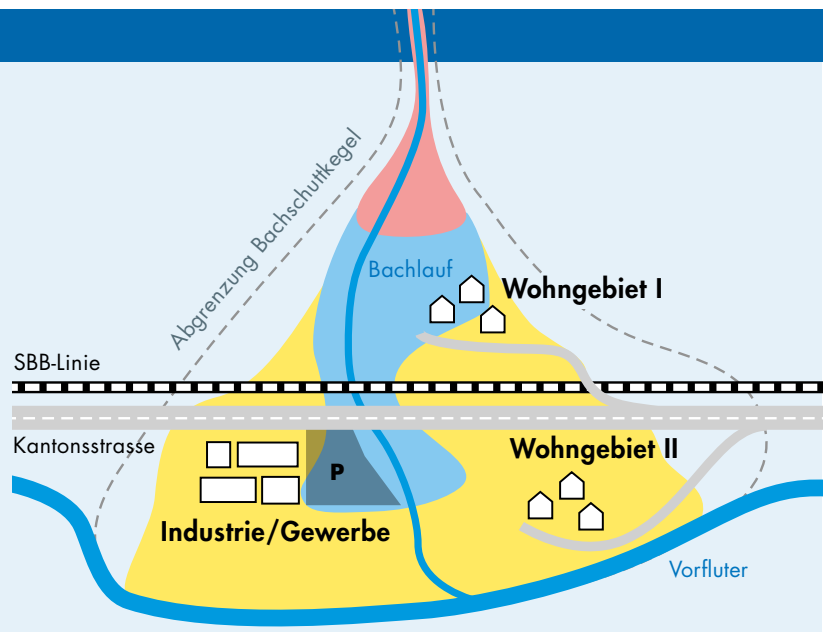
Was in der Theorie schön aussieht, ist in der Praxis nicht ganz so einfach umzusetzen. Damit das Veranlagungsverfahren wie aufgezeigt erfolgreich durchgeführt und ein Hochwasserschutzprojekt in den Umsetzungsprozess geschickt werden kann, ist das Einverständnis sämtlicher betroffener Parteien einzuholen. Dies ge-

# Ablauf einer Veranlagung

## 1. Analyse

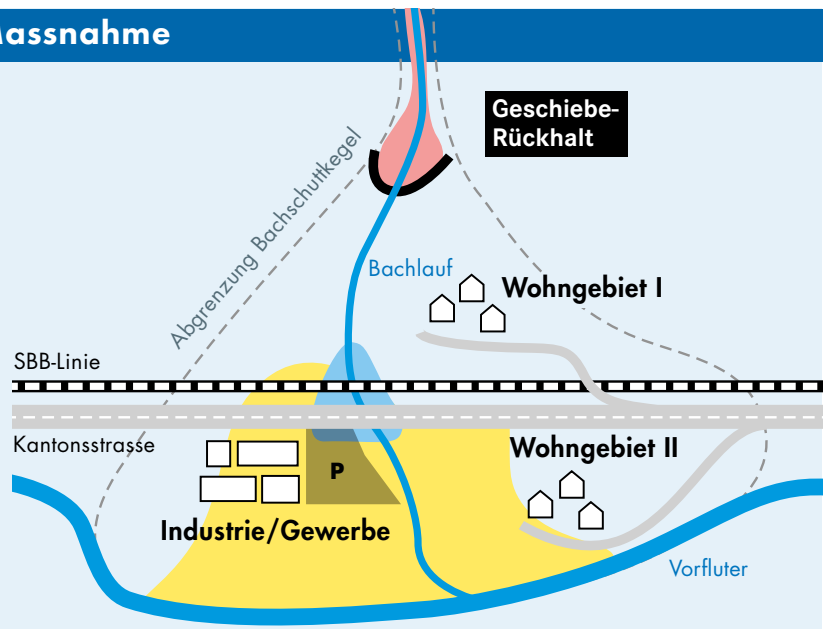
Es liegt ein Hochwasserproblem mit einer Gefahrensituation vor. Ebenso bestehen Schutzdefizite. Handlungsbedarf für eine Hochwasserschutzmassnahme ist vorhanden.

-  erhebliche Gefährdung
-  mittlere Gefährdung
-  geringe Gefährdung



## 2. Planung der wasserbaulichen Massnahme

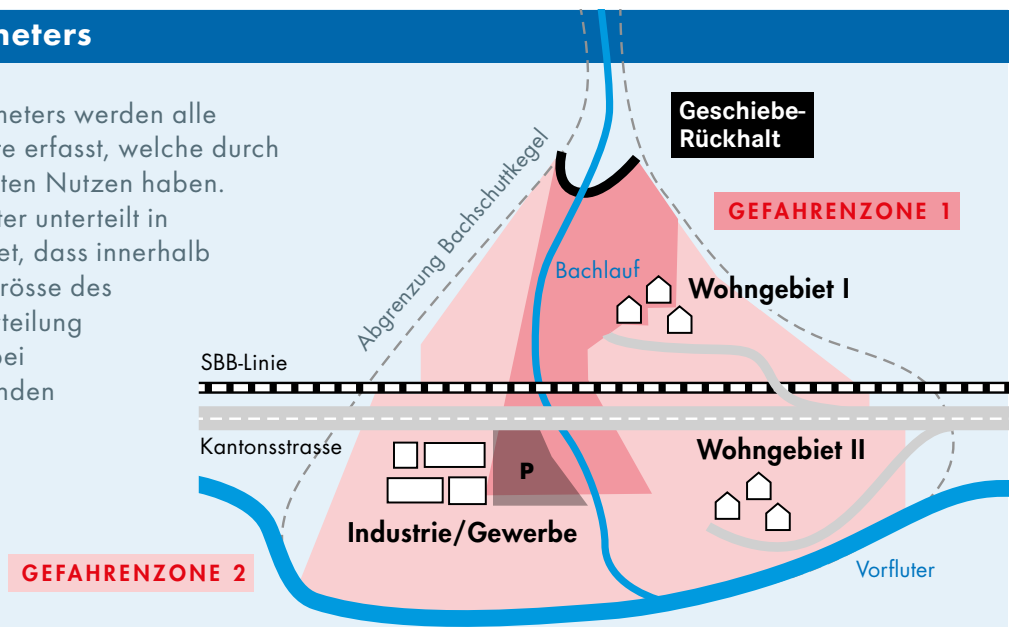
Die konkrete wasserbauliche Massnahme, im vorliegenden Beispiel ein Geschieberückhalt, wird geplant und deren Wirkung aufgezeigt. Gleichzeitig wird die Gefahrenreduktion für die betroffenen Grundeigentümer ermittelt.



14

## 3. Festlegung des Perimeters

Bei der Bestimmung des Perimeters werden alle jene Grundstücke und Objekte erfasst, welche durch die Massnahme einen konkreten Nutzen haben. Je nach dem wird der Perimeter unterteilt in Gefahrenzonen. Dies bedeutet, dass innerhalb des Perimeters anhand der Grösse des Nutzens nochmals eine Unterteilung vorgenommen wird. Dies ist bei der Berechnung des zu leistenden Beitrags von Bedeutung.



## 4. Finanzierung des Projekts

Angenommen, die Gesamtkosten des Geschieberückhalts belaufen sich auf CHF 1.00 Mio., könnte dies folgendermassen aussehen:

<b>Gesamtkosten</b>	CHF 1.00 Mio.
– Subvention Kanton 25 %	CHF 0.25 Mio.
– Anteil Bund 35 %	CHF 0.35 Mio.
– Beiträge Dritter	CHF 0.10 Mio.

So verbleiben Restkosten von CHF 0.30 Mio. Zieht man einen Gemeindebeitrag und das damit verbundene öffentliche Interesse von CHF 0.10 Mio. ab, verbleiben noch CHF 0.20 Mio., welche durch die Grundeigentümer der in der Gefahrenzone 1 und 2 liegenden Parzellen getragen werden.

15

## 5. Individuelle Veranlagung innerhalb des Perimeters

Die verbleibenden CHF 0.20 Mio. müssen im Folgenden durch die begünstigten Eigentümer bezahlt werden. Damit jeder Grundeigentümer weiss, wie hoch sein Beitrag ist, muss für jede Parzelle die konkrete Anzahl Anlagen bestimmt werden.

Dies ist nicht ganz einfach, bemisst sich die Anzahl Anlagen einer Parzelle nach deren konkreten Nutzung: So existieren unterschiedliche Gewichtungen für die jeweiligen Kategorien. Grob gesagt, steigt die Gewichtung nach den konkreten Eigenschaften der Parzelle: Wald oder eine landwirtschaftlich genutzte Fläche werden tiefer gewichtet als eine Fläche, auf welcher Gewerbe oder Industrie angesiedelt ist. Die höchste Gewichtung haben für Wohnraum oder öffentliche Gebäude genutzte Flächen. Letztlich werden die Anlagen einer Liegenschaft in der grösseren Gefahrenzone stärker gewichtet. Dies, weil die betreffende Liegenschaft durch die

Hochwasserschutzmassnahme auch einen höheren Nutzen erhält.

Am Schluss wird der verbleibende Betrag durch die Gesamtzahl der Anlagen geteilt, was pro Anlage einen fixen Betrag ergibt. Zur Veranschaulichung: Existieren in unserem Beispiel insgesamt 200 Anlagen, ist pro Anlage ein Betrag von CHF 1000 zu entrichten.

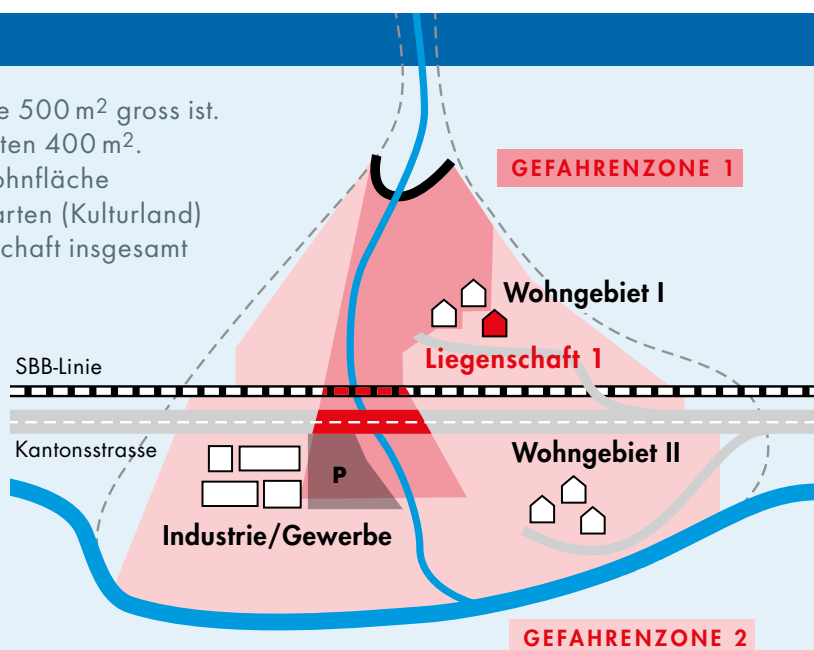
### Anlagen (Beispiel)

Objektkategorie	Gewichtung (Anlagen/100 m <sup>2</sup> )
Wohnen/öffentliche Gebäude	10
Gewerbe/Industrie	7.5
übrige Gebäude	5
Kantonsstrassen/Gemeindestrasse/Privatstrassen	0.2
übrige Bauzone/befestigte Flächen/Wege	0.5
Kulturland	0.05
Wald/Gewässer	0
unproduktive Flächen	0

## 6. Beitragsbestimmung

Nehmen wir für Liegenschaft 1 an, dass diese 500 m<sup>2</sup> gross ist. Die Wohnfläche beträgt 100 m<sup>2</sup> und der Garten 400 m<sup>2</sup>. Anhand der Tabelle bedeutet dies für die Wohnfläche 10 Anlagen (1 x 100 m<sup>2</sup> à 10) und für den Garten (Kulturland) 0.40 (4 x 100 m<sup>2</sup> à 0.05), sodass die Liegenschaft insgesamt 10.4 Anlagen bezahlen muss.

Die Liegenschaft 1 ist kein Einzelfall – alle in der Gefahrenzone 1 und 2 liegenden Liegenschaften, darunter auch die Kantonsstrasse, aber auch die SBB-Linie, werden gemäss der Tabelle und der individuellen Flächen veranschlagt. Ein Beispiel mit einer detaillierten Auflistung würde hier den Rahmen sprengen. Bei den angenommenen 200 Anlagen à CHF 1000 pro Anlage müsste die Liegenschaft 1 folglich CHF 10 400 (10.4 x CHF 1000) an die Hochwasserschutzmassnahme beisteuern. Anders als die Liegenschaften in der höheren Gefahrenzone wird die Liegenschaft 1 nicht stärker gewichtet. Entsprechend bleibt der Beitrag unverändert.





**Glarus Nord –**  
Ihre Gemeinde zum Leben, Arbeiten und Wohnen.

[www.glarus-nord.ch](http://www.glarus-nord.ch)

**Glarnerland**